

Beitragsordnung des Bundes Deutscher Landschaftsarchitekten bdla Landesverband Baden-Württemberg e.V.

gültig ab 01. Januar 2017

§ 1 Festsetzung und Erhebung der Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des bdla Baden-Württemberg sind verpflichtet, zusätzlich zu den Mitgliedsbeiträgen an den bdla – Bund, Mitgliedsbeiträge an den bdla Baden-Württemberg gemäß den nachstehenden Vorschriften zu entrichten.
2. Die Mitgliedsbeiträge für den bdla Baden-Württemberg bemessen sich für die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder als Prozentsatz der Mitgliedsbeiträge, die nach der jeweils gültigen Beitragsordnung des bdla – Bund an diesen zu entrichten sind. Für Juniormitglieder wird vom ein pauschaler Landesbeitrag erhoben.
3. Die Höhe des Beitragssatzes wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt gültigen Beitragsordnung des bdla – Bund festgesetzt. Ändert sich die Beitragsordnung des bdla – Bund, so gilt für die Bemessung des Landesbeitrags so lange die bisherige Bundesbeitragsordnung, bis die Mitgliederversammlung des bdla Baden-Württemberg die neue Bundesbeitragsordnung als Bemessungsgrundlage für den Landesbeitrag beschlossen hat.
4. Der Landesverband beauftragt den bdla - Bund, die Landesverbandsbeiträge zusätzlich zum Bundesbeitrag zu erheben und an den Landesverband abzuführen.

§ 2 Beitragssatz

1. Selbständige, angestellte und beamtete Mitglieder entrichten einen jährlichen Landesbeitrag in Höhe von 50 % des Grundbeitrags und gegebenenfalls des Mitarbeiterzuschlags.
Der sich daraus ergebende Landesgruppenbeitrag ist in Anlage 1 aufgeschlüsselt.

§ 3 Festsetzung und Erhebung der Beiträge für Juniormitglieder

1. Juniormitglieder entrichten einen jährlichen Beitrag in Höhe von 50,- Euro.
2. Die Beiträge der Juniormitglieder werden von der Landesgeschäftsstelle erhoben; sie sind bis zum 30. Juni des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
3. Juniormitglieder bekommen einen bereits für das laufende Jahr gezahlten Beitrag seitens des Landesverbandes anteilig erstattet, wenn sie ordentliches oder außerordentliches Mitglied werden.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags und Sonderregelungen

1. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
2. Beitragsrückstände sind vom Fälligkeitszeitpunkt an mit 1 % pro Kalendermonat zu verzinsen.
3. Sofern die Beitragsregelung gemäß 1.2 bei freischaffenden Landesverbandsmitgliedern, die bdla-Partner in anderen Landesverbänden oder Landesgruppen haben, Beitragsungerechtigkeiten zu Lasten des Mitglieds oder des Landesverbands bewirkt, werden diese über gesonderte Vereinbarungen im Einzelfall geregelt.

§ 5 Inkrafttreten

Die vorstehende Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum **01. Januar 2017** in Kraft.

Anlage 1: Beitragsübersicht

bdla Baden-Württemberg mit Wirkung zum 01.01.2017

	Jahresbeitrag bdla Bund	Jahresbeitrag bdla Baden-Württemberg
	Euro	Euro
Mitgliedsbeitrag für selbständige Mitglieder		
Grundbeitrag		
Büroinhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer juristischer Personen	600,00	300,00
Partner im bdla	300,00	150,00
im Eintrittsjahr und den folgenden drei Kalenderjahren (im Aufnahmejahr anteilig für volle Kalendermonate der Mitgliedschaft)	300,00	150,00
bei nachgewiesenem Jahresumsatz (Vorjahr) unter 60.000 Euro	300,00	150,00
Zuschläge pro Arbeitsmonat für technische Mitarbeiter und Partner, soweit sie nicht Mitglied im bdla sind		
bis zu 2 Mitarbeiter	21,00	10,50
bis zu 4 Mitarbeiter	19,50	9,75
bis zu 6 Mitarbeiter	19,00	9,50
bis zu 8 Mitarbeiter	15,00	7,50
bis zu 15 Mitarbeiter	12,00	6,00
bis zu 25 Mitarbeiter	10,00	5,00
bis max. 30 Mitarbeiter	9,00	4,50
Neuaufnahmen		
Im Eintrittsjahr und in den folgenden drei Kalenderjahren 50% des berechneten Mitgliedsbeitrags (im Aufnahmejahr anteilig für die vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft)		
Mitgliedsbeitrag für Beamte + Angestellte		
Jahresbeitrag	170,00	85,00
im Eintrittsjahr und in den folgenden drei Kalenderjahren	85,00	42,50
Teilzeitbeschäftigte (20h), Arbeitssuchende und Elternzeit in Anspruch Nehmende. Dies gilt auch für Neumitglieder.	85,00	42,50
Mitgliedsbeitrag für Senioren		
Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aufgegeben haben	85,00	42,50
Beitrag für Juniormitglieder pauschal	0,00	50,00

Beschlossen von der Mitgliederversammlung des bdla-Baden-Württemberg

- am 20.04.2007 in Stuttgart

- Anpassung § 2 Nr. 1 und Anlage 1 ab 01.01.2014 gem. Beschluss des bdla Beirats vom 19.04.2013

- zuletzt aktualisiert mit Wirkung zum 01.01.2017 gemäß den Beschlüssen der bdla Beiratssitzung am 15.04.2016 in Eutin (Beitragsordnung bdla Bund).